

**Informationen zum Datenschutz
für die Berufung als Mitglied im Wahlausschuss der Stadt Gotha für die Kommunalwahl**

Für die mit Ihrer Erklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Berufung in den Wahlausschuss (Gemeindliches Wahlorgan) nach § 4 Abs. 3, Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 3 bis 5, 5, 17, 18, 24 Abs. 1, 26 Abs. 1, 27 Abs. 3 ThürKWG und den §§ 18, 19, 21, 22 Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO).

Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Sitzung des Wahlausschuss der Stadt Gotha sowie in den Wahl Niederschriften des Wahlausschusses verarbeitet. Darüber hinaus werden die personenbezogenen Daten für künftige Wahlen verarbeitet (Wahlhelferdatei), soweit Sie der Verarbeitung gesondert zugestimmt haben.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Bereitschaftserklärung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. **Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Bereitschaftserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die vorschlagende einreichende Partei/Wählergruppe**

(_____)¹.

Nach Einreichung der Erklärung beim Wahlleiter der Stadt Gotha (Postanschrift: Stadtverwaltung Gotha, Wahlbüro, z. H. des Wahlleiters, Hauptmarkt 1, 99867 Gotha; E-Mail: wahlen@gotha.de) ist der Wahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich, im Übrigen der Leiter der Behörde der verarbeitenden Stelle (Postanschrift: Stadtverwaltung Gotha, Behördenleiter, Hauptmarkt 1, 99867 Gotha, info@gotha.de).

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlleiter der Stadt Gotha (Postanschrift: c/o Wahlleiter, siehe oben Nummer 3), sowie die Stadtverwaltung Gotha (Postanschrift: c/o Behördenleiter, siehe oben Nummer 3). Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden wie die zuständigen kommunalen Verwaltungsbehörden und Rechtsaufsichtsbehörden, das Thüringer Landesamt für Statistik (TLS), Gerichte oder sonstige amtliche Stellen sowie an dem Verfahren Beteiligte sein, wenn dies zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlanfechtungs- bzw. Wahlprüfungsverfahrens von Amts wegen erforderlich ist. Darüber hinaus können die
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach §§ 4, 5 ThürKWG und § 49 Abs. 2 ThürKWO. Wurde die Feststellung des Wahlergebnisses nach § 31 Abs. 1 ThürKWG angefochten oder findet eine Wahlprüfung nach § 32 Abs. 2 ThürKWG statt, so sind die Wahlunterlagen bis zum unanfechtbaren Abschluss des jeweiligen Wahlprüfungsverfahrens zu verwahren. Können Wahlunterlagen für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein, sind sie so lange wie nötig aufzubewahren. Im Übrigen sind die Niederschriften des Wahlausschusses einen Monat vor der nächsten Wahl zu vernichten.
6. Im Übrigen erfolgt die Verarbeitung der Daten in der Wahlhelferdatei bis Sie der weiteren Verarbeitung widersprechen oder das Wahlrecht nach den gesetzlichen Vorschriften verlieren, soweit eine Verarbeitung aus anderen Gründe (z. B. Thür. Archivgesetz) dem nicht entgegenstehen.
7. Nach Artikel 15 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
8. Nach Artikel 16 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung als Mitglied des Wahlausschusses nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 17 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist.
10. Nach Artikel 18 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung als Mitglied des Wahlausschusses nicht zurückgenommen.
11. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Postanschrift: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 900455, 99107 Erfurt; E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.
12. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Stadt Gotha wahlen@gotha.de einsehen.
13. Status- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei /der Wählergruppe einzutragen